

Gerhard von Hain, welcher daneben Heinrich des Erlauchten Protonotar \*) war und auch als Gesandter an den kaiserlichen Hof sich begab. Wesentlich wohnte der Propst in Meissen. Vor ihm war der Propst zu Nordhausen, Witigo, markgräflicher Protonotar und wurde 1266 Bischof zu Meissen. Nach Gerhard, welcher Domdechant zu Mainz 1283 wurde, war Johann von Strehla Propst in Hain und es findet sich im Dom zu Meissen sein Grabmal. Unter den spätern Propsten gedenke ich noch Conrad's von Balthausen, weil derselbe 1370 Bischof in Meissen wurde, sowie M. Johann Hofmann's, einer der gelehrtesten Männer einer dunkeln Zeit, hier Propst von 1419—1427 und dann zur Bischofswürde in Meissen erhoben. Noch mehrseitiger merkwürdig ist der Propst Georg von Haugwitz, weil dieser zur Zeit des Prinzenraubes zugleich Kanzler des Churfürsten Friedrich des Sanftmüthigen war und große Entschlossenheit im Handeln bewährte. Er starb als Bischof zu Naumburg 1463. Auch war zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hier in der Person Sigismund Pflug ein Propst, welcher zugleich die Würde eines Doctors der Rechtsgelahrtheit erlangt hatte. Es genügt, mit Uebergehung Anderer, den letzten Propst von Hain noch zu nennen: D. Paul Schroffheim von Görlitz, Professor der Theologie, welcher am Freitage nach Michaelis 1539 starb und so durch den Tod allen Unruhen und Kämpfen ob der Reformation, welche in diesem Jahre unter Heinrich des Frommen Regierung die Auflösung der Präpositur herbeiführte, entrissen wurde \*\*).

\*) Mit diesem Titel, auch nur Schreiber, scriptor, wurde die oberste Beamtenstelle bezeichnet, wofür man später (zuerst 1329) den Titel „Kanzler“ findet.

\*\*.) Einen klaren Blick in das kirchliche Leben des Mittelalters bis zur Reformation, wie kläglich es um christliche Erbauung stand und wie solche geistliche Obere selbst die pfarramtliche Treue nur in einem todten Buchstabendienste erkannten, kann Jeder schon dadurch werfen, wenn hier eine Verordnung mitgetheilt wird, welche der Propst zu Hain, Peter von Dobelin, im Jahre 1460 an den Pfarrer und die Kirchfahrt zu Gröbern mit Filial Dobieritz (Großdobritz) erließ. Darin wird festgesetzt, „daß einen Sonntag zu Dobieritz, den andern Sonntag zu Gröbern die